



Wird der Rettungswagen zum „Coroner“ ?

# Die Todesfeststellung

In der Praxis fußt die Todesfeststellung auf dem Nachweis mindestens eines der sicheren Todeszeichen:

- **Totenflecke**
- **Totenstarre**
- **Fäulnis**
- **Körperverletzungen bzw. -zerstörungen, die mit dem Leben unvereinbar sind.**

In der Phase der ersten *20 bis 30 Minuten nach Herzstillstand* - also vor Ausbildung der ersten sicheren Todeszeichen - kann die Feststellung des Todes schwierig sein. Gleiches gilt beim Vorliegen einer *Vita minima* (Ursachen: Unterkühlungen, Elektrounfälle, metabolische Komata, Vergiftungen, hypoxische Hirnschädigungen u.a.).

In solchen Fällen - also minimale Lebenszeichen und gleichzeitiges Fehlen sicherer Todeszeichen - ist größte Vorsicht geboten. Empfohlene Vorgehensweise: Reanimation einleiten und Krankenhauseinweisung

# Der natürliche Tod

"Natürlicher Tod ist ein Tod aus krankhafter Ursache, der völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren eingetreten ist".

Der Arzt ist zu dieser Qualifikation nur berechtigt, wenn er konkrete und dokumentierte Kenntnis hat von einer **gravierenden, lebensbedrohenden Erkrankung** mit ärztlicher Behandlung in großer Zeitnähe zum eingetretenen Tod. Der Tod zu diesem Zeitpunkt muss aus dem Krankheitsverlauf zu erwarten gewesen sein.

Hinweise für ein nichtnatürliches Ereignis, welches die natürliche medizinische Kausalkette beeinflussen könnte, dürfen nicht vorhanden sein. - Verdachtsdiagnosen berechtigen nicht zu dieser Klassifikation.

# Natürlicher Tod

Auch bei bekannter Herzanamnese mit KHK muss die **Möglichkeit des nichtnatürlichen Tods verantwortungsvoll geprüft werden**. Gleiches gilt für das Auffinden alter Menschen durch den Notarzt. Auch das **Fehlen äußerer Verletzungen berechtigt nicht zu dem Umkehrschluss "natürlicher Tod"**. Gleiches gilt insbesondere bei der Kombination: Fehlen äußerer Verletzungen und alte bzw. sehr junge Menschen (Säuglinge).

Cave: Die bloße Möglichkeit eines Todeseintritts zu diesem Zeitpunkt berechtigt keinesfalls zu entsprechender Klassifikation. Es bedarf einer hohen Plausibilität!

# Nicht geklärter Nicht natürlicher Tod

Die Diagnose bedarf keiner hohen Evidenz, der Verdacht reicht bereits aus.

Die Klassifikation erfolgt ohne Berücksichtigung anderer, rechtlich relevanter Ursachen und Begleitumstände, wie z. B.: eigene Hand oder fremde Hand, fremdes Verschulden oder eigenes Verschulden.

Entscheidend ist die naturwissenschaftliche Definition eines von außen einwirkenden Ereignisses. Somit handelt es sich um einen Sammelbegriff für: Selbsttötungen, Unfalltodesfälle, Tötungen durch fremde Hand, Todesfälle infolge ärztlicher Eingriffe. Auch müssen eventuell lange Kausalketten beachtet werden, wie z. B.:

- Sturz mit Oberschenkelhalsfraktur - stationäre Behandlung - Tod durch Pneumonie nach 10 Tagen.
- Vor 2 Jahren Verkehrsunfall mit Schädel-Hirn-Trauma - jetzt Tod im epileptischen Anfall.

# Die Leichenschau

(3) 1 Zur Vornahme der Leichenschau sind verpflichtet:

- Beim Sterbefall in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, die diensthabenden Ärztinnen und Ärzte der Einrichtung.
- Beim Sterbefall außerhalb einer in Nummer 1 genannten Einrichtung die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, denen der Sterbefall bekannt gegeben worden ist, sowie die Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst und
- im Übrigen eine Ärztin oder ein Arzt der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde.

# Die Leichenschau

- 4) 1 Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst können sich auf die Feststellung des Todes sowie des Todeszeitpunktes oder des Zeitpunktes der Leichenauffindung beschränken, wenn sie durch die Durchführung der vollständigen Leichenschau an der Wahrnehmung der Aufgaben im Notfall- oder Rettungsdienst gehindert wären und, insbesondere durch Benachrichtigung der Polizei, dafür sorgen, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt.
- 2 Die Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst haben im Fall des Satzes 1 unverzüglich eine auf die getroffenen Feststellungen beschränkte Todesbescheinigung auszustellen.

# Die Leichenschau

- (1) Die Leichenschau ist unverzüglich durchzuführen. Sie soll an dem Ort vorgenommen werden, an dem sich die Leiche zum Zeitpunkt der Hinzuziehung der Ärztin oder des Arztes (§ 3 Abs. 3) befindet. Befindet sich die Leiche nicht in einem geschlossenen Raum oder lässt sich dort eine Leichenschau nicht ordnungsgemäß durchführen, so kann sich die Ärztin oder der Arzt auf die Todesfeststellung beschränken, wenn sichergestellt ist, dass die vollständige Leichenschau an einem geeigneten Ort durchgeführt wird. ...
- (2) Die Leichenschau ist sorgfältig durchzuführen; sie hat an der vollständig entkleideten Leiche zu geschehen und alle Körperregionen einzubeziehen.

# Todesbescheinigungen

Die Verordnung über die Todesbescheinigung mit der Neufassung des Vordrucksatzes "Todesbescheinigung für Niedersachsen" ist am 24. Januar 2007 in Kraft getreten (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 23.01.07, Nr. 1/2007, S. 2).

Die bisherigen Vordrucke dürfen bis zum 15. April 2007 aufgebraucht werden.

# Beispiele

Polytraumatisierter Autofahrer. Stirbt noch am Unfallort:

Todesart ?

> **Nicht natürlich**

Todesbescheinigung durch wen ?

> **Notarzt**

# Beispiele

Zwei Personen *in einem PKW* bei Verkehrsunfall verstorben.  
Bei Eintreffen bei beiden keine Lebenszeichen mehr.

Todesart ?

> **Nicht natürlich**

Todeszeitpunkt ?

> Wenn durch Zeugen nichts anderes beschrieben bei  
beiden gleicher Todeszeitpunkt  
(Erbfolge)

Todesbescheinigung durch wen ?

> **Notarzt**

# Beispiele

Personen versterbt nach Unfall noch am Einsatzort / auf dem Weg ins Krankenhaus *im* Rettungswagen.

Transport durch RTW ?

> **Möglich**

Wohin ?

> **(Rechtsmedizin)**

> **Klinik**

Todesbescheinigung durch wen ?

> **Notarzt**

# Beispiele

Person zu Hause verstorben.

Todesbescheinigung durch wen ?

- > **Notarzt**
- > **Hausarzt**
- > **Rechtsmediziner**

# Beispiele

Personen verstorbt nach Reanimation außerhalb des Rettungswagens.

Transport durch RTW ?

> **Nein**

Wohin ?

> **Rechtsmedizin**

> **Leichenhalle**

Todesbescheinigung durch wen ?

> **Notarzt**

> **Rechtsmediziner**

# Internetadressen

<http://www.uni-duesseldorf.de/awmf/II/054-002.htm>

<http://www.recht-niedersachsen.de/21068/bestattg.htm>